

bleibt, bis er aufgehoben wird, während bei der anderen nicht nur noch eine Vereinigung stattfinden kann, sondern auch die Entscheidung zwischen zwei Meinungen zu geben ist. Dies muß man um deshalb ins Auge fassen, weil bei getheilten Interessen und einer Majorität, welche namentlich durch numerische Kräfte unterstützt wird, gewöhnlich die Ausführung eines Beschlusses dem Beschlusse selbst unmittelbar zu folgen pflegt und dann nicht mehr die Möglichkeit vorhanden ist, ihn zu verändern, oder ihn von Seite der entscheidenden Behörde wieder ins gehörige Gleis zu bringen.

Präsident D. Haase: Es scheint Niemand die Absicht zu haben, noch in der Sache zu sprechen. In diesem Falle wird der Herr Referent jetzt das Schlußwort haben.

Referent Abg. Braun: Meine Herren! Es scheint bei der Beschlußfassung über den vorliegenden Gegenstand viel darauf anzukommen, ob die Kammer die Existenz der Kirchengemeinden anerkennt. Die Gesamtheit der Deputation hat nicht daran gezweifelt. Die Deputation hat anerkannt, daß Kirchengemeinden eine moralische Person, eine Gesamtpersönlichkeit, eine Gemeinde wirklich bilden. Ich weiß nicht, inwiefern die Mitglieder der geehrten Kammer von dieser Ansicht abweichen oder nicht; ich weiß nicht, ob sie die Kirche als ein bloßes Aggregat von einzelnen Personen ansehen und ob sie den Standpunkt, den die Kirche seit Jahrhunderten eingenommen hat, verrücken wollen. Das weiß ich nicht, aber ich glaube es kaum, ich glaube vielmehr, der verehrten Kammer werde die Stellung der Kirche ebenso eine besondere und hohe sein, als der Deputation. Ist das der Fall, so halte ich es für consequent, daß Sie mit der Majorität der Deputation stimmen. Denn wenn wirklich die Kirchengemeinde eine Gesamtpersönlichkeit ist, eine universitas, eine moralische Person, so folgen daraus nothwendig die zwei Sätze, welche die Majorität der Deputation aufgestellt hat. Es folgt erstens daraus, daß die Kirchengemeinde als *Collectivperson* angesehen werden muß; denn es ist unmöglich, eine Gemeinde, eine Gesamtpersönlichkeit ohne *Collectivperson* anzunehmen. Was ist Gemeinde? Sie ist ja eben eine *Collectivperson*, das ist ihr wesentliches Merkmal, und wenn Sie diese Eigenschaft von ihr wegnehmen, so hört sie auf, eine Gemeinde zu sein. Diese Rücksicht möchte dem Scharfsinne des Herrn Separatvotanten doch wohl entgangen sein. Er hat anerkannt, daß Kirchengemeinden eine moralische Person, eine Gesamtpersönlichkeit seien, er hat aber gleichwohl die Consequenz zu bestreiten gesucht, die daraus nothwendig fließt. Ferner, ist wirklich die Kirche eine Gesamtpersönlichkeit, so folgt zweitens, daß ihre Vertreter nach *Stimmenmehrheit* zu entscheiden haben. Es ist seit den ältesten Zeiten dem nachgegangen worden. Insonderheit in Sachsen ist und war es Rechtens, daß jede Gemeinde nach *Stimmenmehrheit* ihre Beschlüsse faßt. Wie käme es, daß hier eine Ausnahme gemacht werden soll? — Ferner stützt die Majorität ihre Ansicht auf die Analogie der §. 47 der Landgemeindeordnung. Nach der Landgemeindeordnung §§. 15, 16 und 17 sollen Grundstücke, die früher zu andern als der Ortsgemeinde gehört, Enclaven und Güter,

die noch in keinem Gemeindeverband gewesen, zu einer Gemeinde geschlagen werden. Das ist denn auch im Lande geschehen. Alle auf diese Weise zu einer Gemeinde geschlagenen Güter und Grundstücke, alle diese verschiedenartigen Gemeindetheile werden durch einen Gemeinderath repräsentirt. Der Gemeinderath beschließt nach §. 46 durch *Stimmenmehrheit*, die ganze Gemeinde hat sich diesem Beschlusse zu unterwerfen, und nur, wenn einzelne Interessen verletzt werden, ist nach §. 47 die Provocation zugelassen. Diesen Grundsatz haben Sie in der Landgemeindeordnung anerkannt, und ich sehe nicht ein, warum Sie ihn in einem andern, in dem vorliegenden Gesetze verlassen wollen. Sie haben ferner, meine Herren, in dem Schulgesetze anerkannt, daß ein Ausschuss gebildet werden soll, und haben ausgesprochen, daß dieser Ausschuss nach *Stimmenmehrheit* entscheiden soll. Man sagt allerdings, es sei ein Unterschied zwischen diesem Gesetze und dem gegenwärtigen. Der Herr Separatvotant meint, es seien ganz andere Antecedentien in Bezug auf das Schulgesetz vorhanden. Dieses habe seine Basis in der Landgemeindeordnung und in dem Elementarvolksschulgesetze. Allein, das ist nicht allenthalben gegründet. Der Ausschuss wenigstens, der in dem die Vertretung der Schulgemeinden betreffenden Gesetze vorgeschrieben ist, ist in den letztgedachten Gesetzen nicht vorgeschrieben, die Bestimmung darüber ist etwas Neues. Die verehrte Kammer hat die Bestimmungen über diesen Ausschuss und seinen Wirkungskreis angenommen, warum will sie gegenwärtig eine Ausnahme davon machen? Man sagt zwar, der Fall komme nicht so häufig vor, daß verschiedene Gemeinden, namentlich ländliche und städtische Gemeinden, zusammengeschult seien; ich muß aber doch — und der Herr Separatvotant hat sich bereits dessen beschieden — bemerken, daß die Fälle nicht so ganz selten sind. Selbst da, wo ich zu Hause bin, sind derartige Fälle vorgekommen; es sind daselbst Landgemeinden in eine Stadtgemeinde eingeschult. Ferner, wenn Sie dem Antrage der Minorität nachgehen, legen Sie den Beschluß, der zeither in den Händen der Gemeinden ruhte, in die Hände der Behörden. Man kann nicht in Abrede stellen, daß auf diese Weise die Selbstständigkeit der Gemeinden untergraben wird. Denn allerdings ist es begründet, was vorhin mein ehrenwerther Freund, der Abg. Todt erwähnte, daß nach dem Antrage des Herrn Separatvotanten sehr häufig der Fall vorkommen kann, wo weder nach der Meinung der Majorität, noch nach der der Minorität der Kirchengemeinde entschieden, sondern an deren Stelle ein völlig abweichender Beschluß der Behörde hingestellt wird. In gleicher Weise kann auch dann der Fall vorkommen, daß die Ansicht der Minorität die Oberhand gewinnt; ich frage aber, wird nicht dadurch das Princip, was Sie in der Landgemeindeordnung aufgestellt haben, verletzt? das Princip der Unabhängigkeit und Selbstständigkeit? Man sagt zwar, es werde dadurch verhindert, daß nicht die kleinere Gemeinde durch die größere unterdrückt werde. Dagegen erinnere ich zweierlei: Erstens haben Sie gegen Verwirklichung dieser Besorgniß nach §. 18 des Gesetzes das Recht der Provocation, und zweitens scheint es mir doch bedenklich, den Satz